

Hochschulvertrag-Sondervereinbarung 2015-2016 zur Lehramtsausbildung zwischen der Technischen Uni- versität Dortmund und dem Ministerium für Innova- tion, Wissenschaft und Forschung des Landes Nord- rhein-Westfalen

§ 1 Lehrerausbildung

- (1) Die Lehramtsstudiengänge (Lehrämter und Fächer) an der Technischen Universität Dortmund bleiben erhalten. Die Aufhebung von Lehramtsmasterstudiengängen und lehramtsrelevanten polyvalenten Bachelorstudiengängen gemäß § 11 Abs. 2 und 5 Lehrerausbildungsgesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. 2009, 308)¹ – im Folgenden abgekürzt LABG - bedarf des Einvernehmens mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung, das sich darüber mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung abstimmt.
- (2) Die Technische Universität Dortmund kann über die Kombinationsgebote der Lehramtszugangsverordnung vom 18 Juni 2009 (GV. NRW. 2009, 344) – im Folgenden abgekürzt LZV - hinausgehende Kombinationsgebote festlegen. Diese bedürfen der Abstimmung mit dem MIWF.
- (3) Folgende Mindestaufnahmekapazitäten für den Master of Education werden vereinbart:

Grundschule	Haupt-, Real- und Gesamt- schule	Gymnasium und Gesamtschule	Berufskolleg	Sonderpäda- gogik	Gesamt
222	100	146	65	181	714

¹ Im Hinblick auf die anstehende Überarbeitung von LABG und LZV besteht Einvernehmen, dass die in Bezug genommenen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung während der Laufzeit dieser Vereinbarung gemeint sind.

Die Technische Universität Dortmund passt ihre Bachelorkapazitäten in lehramtsrelevanten polyvalenten Bachelorstudiengängen dergestalt an, dass eine optimale Auslastung der hier vereinbarten Lehramts-Master-Aufnahmekapazitäten gewährleistet ist. Um die voraussichtlich benötigten künftigen Master-Aufnahmekapazitäten ermitteln zu können, legt die Technische Universität Dortmund dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung für jede Kohorte der Studierenden in lehramtsrelevanten Studiengängen für jedes Semester folgende Informationen vor:

1. die Zahl der Studienanfänger in lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen – getrennt nach Lehrämtern,
2. die Zahl der absolvierten Orientierungspraktika - getrennt nach Lehrämtern,
3. die Zahl der Absolventen lehramtsbezogener Bachelorstudiengänge – getrennt nach Lehrämtern,
4. die Zahl der Bewerbungen für Lehramtsmasterstudiengänge – getrennt nach Lehrämtern,
5. die Zahl der Studienanfänger in Lehramtsmasterstudiengängen - getrennt nach Lehrämtern
6. die Zahl der Studienanfänger in Lehramtsmasterstudiengängen, die nach Abschluss des vorausgehenden lehramtsbezogenen Bachelors an der Technischen Universität Dortmund in den Lehramtsmaster übergegangen sind – getrennt nach Lehrämtern.
7. die Zahl der Absolventen in Lehramtsmasterstudiengängen – getrennt nach Lehrämtern.

Die Meldung erfolgt unter Verwendung des dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten Vordrucks. Die Vorlage der Zahlen erfolgt für das Wintersemester 2014/15 und das Sommersemester 2015 zum 31.12.2015. Die Vorlage der Zahlen für das Wintersemester 2015/16 und das Sommersemester 2016 erfolgt zum 31.12.2016.

- (4) Die künftige Entwicklung der Aufnahmekapazitäten für den Master of Education erfolgt auf der Grundlage der gemäß Abs. 3 Satz 3 erhobenen Daten.
- (5) Die Technische Universität Dortmund erhält **vorbehaltlich der jeweiligen Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers** folgende Mittel für die Verlängerung der Studienzeit der Lehrämter Grundschule, Haupt-, Real- und Gesamtschule:

2015	2016
4,5854 Mio. €	4,5854 Mio. €

Die Mittel werden jährlich zugeteilt.

- (6) Die Technische Universität Dortmund erhält **vorbehaltlich der jeweiligen Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers** folgende Mittel für die Kompensation des mit der Einführung der gestuften Studienstruktur verbundenen Prüfungsaufwands:

2015	2016
121.350€	121.350€

Die Mittel werden jährlich zugeteilt.

- (7) Die Technische Universität Dortmund gewährleistet, dass sie an anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkennt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der jeweiligen Hochschule zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Sie wird im Rahmen ihrer Kapazitäten in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbrachte Leistungen und außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Lehramtsausbildung anrechnen sowie Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen insbesondere den Zugang zu Lehramtsmasterstudiengängen der beruflichen Fachrichtungen eröffnen.

- (8) Die Technische Universität Dortmund gewährleistet, dass die Absolventinnen und Absolventen mit dem Abschluss des Master of Education bzw. des Staatsexamens die einschlägigen Anforderungen der Kultusministerkonferenz erfüllen.
- (9) Die Technische Universität Dortmund gewährleistet, dass die Abschlusszeugnisse über den Master of Education Aussagen über die Akkreditierung des Studienganges enthalten. Dies kann auch in dem dem Abschlusszeugnis beigelegten Diploma Supplement geschehen.
- (10) Die Meldung der Studierenden- und Absolventenzahlen in der amtlichen Hochschulstatistik und an das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung wird so gefasst, dass eine eindeutige Zuordnung zu den Lehrämtern und Fächern gemäß dem LABG und der LZV möglich ist. Dies gilt für Bachelorstudiengänge, die den Zugang zu einem Lehramtsmasterstudiengang eröffnen, und für Lehramtsmasterstudiengänge.
- (11) Wissenschaftliche Stellen, die aus Fördermitteln des Landes für die Reform der Lehrerausbildung finanziert werden, sind kapazitätswirksam.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Hochschulvertrag-Sondervereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2016.
- (2) Die Technische Universität Dortmund verpflichtet sich, unbeschadet der jederzeitigen Informationsmöglichkeit des Ministeriums, schriftlich zum 31. Dezember 2015 über die Umsetzung der Vereinbarungen zu berichten und legt gleichzeitig die zu diesem Datum fälligen Daten gemäß § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung vor.

Zum 31. Dezember 2016 legt die Technische Universität Dortmund einen die gesamte Vertragslaufzeit bilanzierenden schriftlichen Abschlussbericht sowie die zu diesem Datum fälligen Daten gemäß § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung vor.

Dortmund, den 2015

Düsseldorf, den 10. 10. 2015

Technische Universität Dortmund

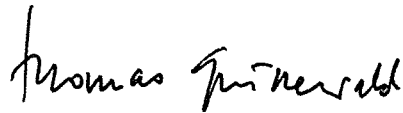
Ministerium für Innovation, Wissen-
schaft und Forschung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Die Rektorin

In Vertretung



Univ.- Prof. Dr. Ursula Gather



Dr. Thomas Grünewald

tu technische universität
dortmund

Ministerium für Innovation,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Anlage: Vordruck für die Meldung der Daten gemäß § 1 Abs. 3

§ 1 Abs. 3 S. 3 Nr. 1, 3-7 Hochschulvertrag-Sondervereinbarung 2015-2016 zur Lehrerausbildung
Nachfrage nach Lehramtsmasterstudiengängen

Hochschule:

Berichtssemester	Schulstufe	LABG	Studienanfänger 1.FS Bachelor	Absolventen Bachelor	Bewerber Master	Studienanfänger 1.FS Master aus eig. Bachelor	Studienanfänger 1.FS Master gesamt	Absolventen Master
WS 2014/15	Gym/Ge	2009						
		2002 MV						
	HRGe	2009						
		2002 MV						
	Grund	2009						
		2002 MV						
	BK	2009						
		2002 MV						
	SP	2009						
		2002 MV						
WS 2014/15 Ergebnis								
SS 2015	Gym/Ge	2009						
		2002 MV						
	HRGe	2009						
		2002 MV						
	Grund	2009						
		2002 MV						
	BK	2009						
		2002 MV						
	SP	2009						
		2002 MV						
SS 2015 Ergebnis								
Gesamtergebnis								

Anmerkungen:

Zählweise: Kopfzählung = 1.Fach, 1. Studiengang

relevante Abschlusschlüssel der Lehrämter nach amtl.Hochschulstatistik, Stand April 2014:

Bachelor = 61, 63, 66, B1, B2, B3, B4, B5, B6, B7, B8, B9

Master = M1, M2, M3, M4, M5, M6, M7, M8, M9, N1, N2
